



# AFLG Antifluglärmgemeinschaft

Verein gegen entschädigungslose Grundentwertung durch Flugverkehr

1010 Wien, Wipplingerstraße 12/I/4/15

Tel. 535 18 20; 535 18 21/FAX 535 18 214



Wien, 13.01.2010

GZ: BMVIT-58.599/0012-II/L 1/2009

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Betrifft: Entwurf einer „Luftverkehr-Immissionsschutzverordnung – LuIV“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die AFLG ist eine mit Bescheid anerkannte gemeinnützige Vereinigung, die als gemeinnützige Umweltorganisation hiermit bittet, in den Katalog der Begutachtungsadressaten aufgenommen zu werden, egal, ob ein Entwurf knapp vor Weihnachten ausgesandt wird oder während der üblichen sonstigen Arbeitszeiten.

[...]

Und nun zum eigentlichen Entwurf des BMVIT:

Die Gesetzmäßigkeit einer Verordnung ist fraglos ausschließlich am rechtsgültigen Gesetz und den internationalen Rechtsvorschriften, zu denen sich die Republik Österreich mittels völkerrechtlichen Vertrages verpflichtet hat, zu messen. Probleme bestehen dort, wo das internationale Recht und die österreichische Rechts- und Gesetzeslage auseinanderklaffen. Das trifft auch (einmal mehr) für die hier zur Debatte stehende Luftverkehr-Immissionsschutzverordnung zu, bei der man bereits die Bezeichnung, sprich: Nomenklatur, „zu beanstanden hat“. Als ganz wesentlicher Mangel fehlt jede Begrenzung von impulsartigen Lärmerregungen, die bekanntlich neben Dauerschallpegelobergrenzen ganz wesentliche Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung haben, wobei in jedem Betriebsanlagenverfahren von den Herrn Sachverständigen klargelegt wird, dass ein Einzelereignis maximal 5 dB über dem Dauerschallpegel gelegen sein darf, es fehlt jegliche Sanktion für das Nichteinhalten von Grenzwerten (in Österreich rechtsirrig als Schwellenwert bezeichnet) und es fehlt weiters jede Verknüpfung mit der Zivilrechtslage, wonach eine Servitut so auszuüben ist, dass sie das freie Eigentumsrecht möglichst wenig beschränkt. Hingegen ist krass unrichtig, wenn in der Aussendung behauptet wird, es gäbe auf dem Sektor des Regelungsgegenstandes der Verordnung keine Rechtsvorschriften der EU, wobei ja bekanntlich EU-Recht subsidiär zum innerstaatlichen Recht gilt, das sich an der EU-Regelung zu orientieren hat. Wie der Verfassungsgerichtshof mehrfach ausgesprochen hat, ist eine EU-Richtlinie bei fehlender oder unrichtiger Umsetzung im Inland von jeder Verwaltungsbehörde unmittelbar anzuwenden – wie schrecklich!

---

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist parteienunabhängig und  
als gemeinnütziger Verein im Sinn der §§ 34-36 BAO vom Finanzamt 1/23  
als Umweltschutzorganisation im allgemeinen Interesse schriftlich anerkannt.  
ZVR 481863180

Konto: 284 26 100 500 Erste Bank Ltd. auf AFLG Antifluglärmgemeinschaft



# AFLG Antifluglärmgemeinschaft

Verein gegen entschädigungslose Grundentwertung durch Flugverkehr

1010 Wien, Wipplingerstraße 12/I/4/15

Tel. 535 18 20; 535 18 21/FAX 535 18 214



Die Behauptung, dass die Regelung keine finanziellen Auswirkungen für Gebietskörperschaften hätte, ist ebenfalls falsch. Die Flughafen Wien AG ist zwar eine börsennotierte Aktiengesellschaft und steht zu +/- 10 % im Besitz abhängiger Dienstnehmer oder deren Stiftung und zu 40 % im Eigentum von durch Syndikatsvertrag gebundenen Gebietskörperschaften, mit dem Ergebnis, dass in noch keiner Hauptversammlung irgendetwas beschlossen worden wäre, was den so bestehenden 50 % widersprochen hätte und besteht der grundsätzliche Verdacht eines Scheinlegalitätsprinzips.

Während der allgemeine Gewerbelärm als Immissionslärm mit maximal 52 dBA unter Tags limitiert ist (Grenzwert), soll die Immissionsschutzverordnung wieder unsachlich differenzieren und für Luftverkehr einen um 10 dBA höheren Grenzwert vorsehen, der in keiner Weise berücksichtigt, dass die verwendeten Luftfahrzeuge leiser wurden, weshalb ein so hoher Grenzwert/Schwellenwert objektiv durch nichts gerechtfertigt ist und den internationalen Richtlinien der EU konterkariert.

Dass der Entwurf keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen hat, ist sicher richtig, fraglos aber auch keine Auswirkungen in Richtung der Tätigkeit der Hausbesorger u. dgl.

Unsachliche Differenzierungen sind verfassungswidrig, die Verfassung ist bekanntlich ein Gesetz und zwar ein Verfassungsgesetz, an dem sich der Gesetzgeber zu orientieren hat, das heißt, das einzuhalten ist. Zuerst verfassungswidrige Bestimmungen in Gesetzesform „beschließen zu lassen“, um dann daran anknüpfend verfassungswidrige Bestimmungen zu verordnen, entspricht nicht dem tatsächlichen Legalitätsprinzip des Artikel 18 B-VG. § 145 b des Luftfahrtgesetzes muss als ebenfalls verfassungswidrige formalgesetzliche Delegation verstanden werden und scheidet damit als verfassungswidrig als Rechtsgrundlage einer derartigen Verordnung aus, auch wenn in der Immissionsschutzverordnung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

Markant erscheint die Frage eines Piloten nach Landung am Flughafen Schwechat, der durch die Austro-Control ausnahmsweise über nicht besiedeltes Gebiet eingeleitet wurde, warum man nicht immer so fliege, worauf er aufgefordert wurde, still zu sein, wäre auch bei diesem Entwurf einer Schutzverordnung inhaltlich zu berücksichtigen. Bisher wurde immer von den befassten Organen und den gesetzlich dazu eingerichteten Organisationsformen behauptet, dass ja gar nichts geschehe, was nicht rechtens sei. Wenn auch der Eingriff ins Privatrecht des Einzelnen gegen Entschädigung in einer modernen Gesellschaft notwendig sein muss, ist doch jeder entschädigungslose Eingriff als Konfiskation zum Unterschied von der Enteignung rechtlich verpönt. Auch diesbezüglich besteht ein verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf, der in einer Immissionsschutzverordnung unterzubringen wäre.

Mit vorzüglicher Hochachtung verbleibt  
AFLG – Antifluglärmgemeinschaft, Verein gegen entschädigungslose  
Grundentwertung durch Flugverkehr

(Dr. Emmerich Fritz)  
Obmann

---

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist parteienunabhängig und  
als gemeinnütziger Verein im Sinn der §§ 34-36 BAO vom Finanzamt 1/23  
als Umweltschutzorganisation im allgemeinen Interesse schriftlich anerkannt.

ZVR 481863180

Konto: 284 26 100 500 Erste Bank Ltd. auf AFLG Antifluglärmgemeinschaft